

---

Durchführung von  
Bürgerentscheiden

---

32/02  
77. Erg. Lief. 1/2009 HdO

---

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
in der Stadt Neuss  
vom 25. Juni 1998  
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. April 2008)**

Aufgrund der §§ 7, 26 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), hat der Rat der Stadt Neuss am 4. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Unterlagen zur Briefabstimmung
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
§ 8	Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
§ 9	Information der Abstimmberechtigten
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Stimmabgabe per Brief
§ 14	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 15	Stimmenzählung
§ 16	Ungültige Stimmen
§ 17	Feststellung des Ergebnisses
§ 18	Abstimmungsprüfung
§ 19	Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 20	Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt sowohl für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Grund von Bürgerbegehren als auch für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Sinne des § 26 Abs. 1 GO NRW, auch wenn folgend nur der Begriff Bürgerentscheid verwendet wird.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk und Briefabstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## **§ 3 Stimmbezirke**

Die Abstimmungsbezirke entsprechen den 29 Kommunalwahlbezirken der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl. In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungslokal durch den Abstimmungsleiter eingerichtet. Darüber hinaus richtet der Abstimmungsleiter 11 Abstimmungslokale ein. Die Zahl der Abstimmberechtigten soll je Abstimmungslokal 5.000 nicht überschreiten. Bezugszeitpunkt für diese Zahl ist der Tag der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl. Wird diese Zahl überschritten, so muss ein weiteres Abstimmungslokal eingerichtet werden. Darüber hinaus legt der Abstimmungsleiter Briefabstimmbezirke fest.

## **§ 4**

## **Abstimmberechtigung**

Abstimmberechtigt sind alle Bürger der Stadt Neuss, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind.

### **§ 5**

#### **Unterlagen zur Briefabstimmung**

Der Abstimmberechtigte kann bis zum Freitag - 12.00 Uhr - vor dem Abstimmungstag die Unterlagen zur brieflichen Abstimmung beantragen.

### **§ 6**

#### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Abstimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Abstimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimm Scheines können in jedem Abstimmbezirk des Abstimmungsgebiets abstimmen.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

### **§ 7**

#### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Ab-

- stimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, daß diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

## § 8

### Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Bürgermeister bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Abstimmungstages wird dieser Tag sowie der Gegenstand des Bürgerentscheids durch den Abstimmungsleiter öffentlich bekanntgegeben. Zwischen der Veröffentlichung und dem Abstimmungstag muß ein Zeitraum von zumindest 2 Monaten liegen.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
4. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
5. den Hinweis, daß die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und daß ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
6. den Hinweis, daß der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gegeben werden soll,
7. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere

durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

## § 9

### Information der Abstimmberechtigten

- (1) Die Abstimmberechtigten werden mit einem Informationsblatt über die verschiedenen Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§§ 40, 36 GO NW) vertretenen Auffassungen informiert.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens

der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Informationsblatt und die Abstimmungsbenachrichtigung wird den Abstimmberechtigten zugesandt.

### **§ 10 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

### **§ 11 Öffentlichkeit**

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§ 13 Stimmabgabe per Brief**

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Absatz 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 14 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief

bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
  6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses wird vom Briefabstimmungsvorstand vorgenommen.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tage des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

## **§ 15 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 16 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 17 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Hauptausschuß stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 18 Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

### **§ 19 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV NW S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV NW S. 1198), findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 25. Juni 1998

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 3. Juli 1998 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 4. März 2005

Die Änderung ist am 12. März 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 4. April 2008

Die Änderung ist am 9. April 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----